

Redaktioneller Teil

Mitteilung der Geschäftsstelle

Betr.: Außenstände in Südamerika.

Seitdem die Verbindungen des deutschen Verlags- und Exportbuchhandels nach Südamerika durch die Devisenverordnungen der verschiedenen Staaten erschwert wurden, sind der Geschäftsstelle wiederholt Pläne zugegangen, die der schnelleren Abtragung alter und neuer Schulden der südamerikanischen Kunden des deutschen Buchhandels dienen sollten. Der Börsenverein hat mit den zuständigen Reichsstellen hierüber des öfteren verhandelt, ohne daß es bisher gelang, fühlbare Erleichterungen durchzusetzen.

Um für neue Verhandlungen einen Überblick über die Außenstände von Verlag und Exportbuchhandel zu gewinnen, erbitten wir eine summarische Meldung der südamerikanischen Außenstände nach dem Stand vom 31. Dezember 1932. Die Meldungen bitten wir ländersweise (Argentinien, Bolivien, Brasilien usw.) einzuteilen und ferner zu unterscheiden

1. Forderungen an Buchhändler;
2. Forderungen an Private;
3. Forderungen an Banken und andere Treuhandstellen.

Recht schnelle Bekanntgabe ist erwünscht. Die Meldungen werden streng geheim behandelt.

Leipzig, den 28. Januar 1933.

Dr. Heß.

Verband der Deutschen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler und Verleger in der Tschechoslow. Republik.

Betr.: Auslieferungsstellen.

Wir machen neuerlich und nachdrücklichst darauf aufmerksam, daß von uns Zwangsauslieferungsstellen nicht gewünscht werden. Verleger, die solche errichten, erschweren uns unsere Bestelldispositionen und verursachen uns unnütze Kosten. Unseren Mitgliedern muß die Möglichkeit gewahrt bleiben, direkt vom Verlage zu beziehen.

Trotz wiederholter Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung vergeben Verleger immer wieder — ohne vorher ihre Geschäftsfreunde befragt zu haben — Auslieferungsstellen für die Tschechoslowakei, und zwar durchwegs an Firmen, die mit dem Buchhandel in keinerlei Verbindung stehen, und legen dem Buchhandel der Tschechoslowakei den Zwang auf, von diesen Auslieferungsstellen zu beziehen. Der deutsche Buchhandel der Tschechoslowakei empfindet in dieser ständigen Mißachtung seiner Wünsche — als jüngste Zwangsauslieferungsstelle wurde der Tschechoslowakei seitens des Verlages der »Mirag« ein nichtbuchhändlerisches Unternehmen beschert — eine bewußte Zurücksetzung, gegen die er ab nun in schärfster Weise Stellung nehmen wird.

Dux, den 23. Januar 1933.

Verband der Deutschen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler und Verleger in der Tschechoslowakischen Republik.

Carl Scheithauer, Vors. Paul Gollmann, Schriftf.

Verlagsverträge über künftige Werke und verlegerische Optionsverträge.

Von Rechtsanwalt Dr. Willy Hoffmann, Leipzig.

Der im Juni 1932 veröffentlichte Entwurf eines deutsch-österreichischen Urheberrechtsgesetzes bringt als § 26 folgende Bestimmungen:

1. Auch über erst zu schaffende Werke kann im voraus gültig verfügt werden.
2. Doch ist ein Vertrag, womit der Urheber über künftige, entweder überhaupt nicht näher oder nur der Gattung nach bestimmte Werke verfügt, kündbar, sobald ein Jahr nach dem Abschluß des Vertrages abgelaufen ist. Das Kündigungsrecht steht beiden Teilen zu und ist unverzichtbar. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr, wenn keine kürzere Zeit vereinbart ist.

Diese Bestimmung des Entwurfs hat insbesondere beim Reichswirtschaftsrat zu ausgedehnten Erörterungen Anlaß gegeben, wobei häufig Abtretung künftiger urheberrechtlicher Befugnisse, [deren Zulässigkeit von der Rechtsprechung anerkannt worden ist; Urteil des O. I Berlin in »Archiv für Urheber-, Film- und Theaterrecht (Wita) IV (1931) 545] Verlagsverträge über künftige Werke und Optionsverträge nicht scharf genug unterschieden wurden.

Es soll versucht werden, diese letzten beiden Erscheinungen im deutschen Verlagsbuchhandel gegeneinander abzugrenzen.

I.

Verlagsverträge über künftige Werke sind im deutschen Rechte nichts Seltenes. Die Rechtsprechung (RG.-Entsch. in Zivilsachen Bd. 79 S. 156) hat diese Verträge für grundsätzlich zulässig erklärt, was natürlich nicht ausschließt, daß im Einzelfalle ein solcher Vertrag, weil sich durch ihn eine zu weitgehende Bindung des Verfassers ergibt, nach allgemeinen rechtlichen Gesichtspunkten unzulässig ist.

Aus der Zulässigkeit eines solchen Verlagsvertrags über künftige Werke ist aber noch nichts darüber zu entnehmen, welche Rechtsposition der Verleger hiernach erhält, welche Verpflichtungen den Verfasser hinsichtlich der von einem solchen Vertrag erfaßten Werke treffen.

Der Jurist ist gewohnt, einen scharfen Unterschied zwischen dem schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäft und dem sachenrechtlichen Verfügungsgeschäft zu machen. Der Verpflichtungsvertrag bewirkt nur das Entstehen einer Verpflichtung dem Vertragsgegner gegenüber, irgendeine Leistung vorzunehmen, woraus für den anderen ein Rechtserfolg sich ergibt. Das Verfügungsgeschäft dagegen bringt unmittelbar die von den Parteien gewünschte Rechtsänderung. So verpflichtet sich im Verlagsvertrag der Verfasser, sein Werk dem Verleger zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen. Durch diesen Verlagsvertrag aber erwirbt der Verleger noch nicht das Verlagsrecht. Vielmehr muß — wie auch bei der Begründung eines Rechts an beweglichen Sachen — zu dem Verpflichtungsgeschäft noch ein Verfügungsgeschäft (so jetzt auch de Boor: »Vom Wesen des Urheberrechts« 1932 S. 62 Anm. 94) hinzukommen; es muß die Handschrift des Werkes zwecks Begründung des Verlagsrechts abgeliefert werden, und es muß der Wille der Parteien vorhanden sein, daß an diesem